

belvedere

CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

Österreichische Galerie Belvedere

Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts

für das Geschäftsjahr 2018

Die wissenschaftliche Anstalt legt für das Geschäftsjahr 2018 einen Corporate Governance Bericht vor. Der CG-Bericht wird auf der Website des Bundesmuseums unter http://www.belvedere.at/bel_de/institution/impressum/ veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 28. Juni 2017 beschlossene [Bundes-Public Corporate Governance Kodex \(B-PCGK 2017\)](#), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom Ressort getroffenen Spezifizierungen.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF aus ein oder zwei am Bundesmuseum bestellten Geschäftsführer_innen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien auf fünf Jahre bestellt werden.

Derzeit besteht die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern. Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung beträgt 50 %.. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder der Geschäftsführung:

Name	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Stella Rollig	1960	16.01.2017	15.01.2022
Mag. Wolfgang Bergmann	1963	16.01.2017	15.01.2022

1.2. KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführungsmitglied	Kompetenzbereich
Stella Rollig	Wissenschaftliche Geschäftsführerin, Generaldirektorin
Mag. Wolfgang Bergmann	Wirtschaftlicher Geschäftsführer

Die genaue Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Jene Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Kuratoriums benötigen, sind ebenso in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie für das Kuratorium enthalten.

1.3. AUFSICHTSRATSMANDATE ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN VON MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführungsmitglied	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen	Besteht eine D&O Versicherung?
Stella Rollig	keine	-
Mag. Wolfgang Bergmann	keine	-



1.4. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie des Public Corporate Governance-Kodex.

Die Geschäftsführung erstellt nach Bestellung im Einvernehmen mit dem Kuratorium ein langfristiges Museumskonzept und legt dieses dem zuständigen Bundesminister zur Genehmigung vor. Jährlich wird ein dreijähriger Vorhabensbericht inkl. einer Vorscheurechnung ebenso dem Kuratorium und dem BKA zur Genehmigung vorgelegt. Darüberhinaus werden Rahmenzielvereinbarungen zwischen der Geschäftsführung nach Zustimmung des Kuratoriums und dem BKA abgeschlossen. Zu diesen erfolgt ein jährlicher Bericht zur Zielerreichung.

Dem BKA werden monatlich die Besucher_innenstatistiken und quartalsweise ein Quartalbericht inkl. Risikocontrolling bereitgestellt. Ebenso erfolgt eine Übermittlung eines mit dem Prüfbericht und Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehener Jahresabschluss samt Lagebericht. Weitere Berichterstattung erfolgt darüber hinaus anlassbezogen.

Die Geschäftsführung informiert von sich aus das Überwachungsorgan und dessen Ausschüssen regelmäßig (derzeit mind. 1x pro Quartal), rechtzeitig und umfassend über u.a.

- alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements;
- die Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Regelungen
- für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds
- Abweichungen von aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen.

Die Geschäftsführung tritt einmal wöchentlich zu einer Sitzung gemeinsam mit den Prokurist_innen zusammen, in deren Rahmen ein umfassender Informationsaustausch und eine Verschriftlichung der gefassten Beschlüsse erfolgt. Mit allen Hauptabteilungs- und Stabstellenleiter_innen gibt es ebenso regelmäßige Sitzungstermine in verschiedenen Zusammensetzungen.

1.5. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

	Stella Rollig	Mag. Wolfgang Bergmann
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	EUR 214.893,00	EUR 163.179,78
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge	-	-
Weitere Komponenten	EUR 338,55 Unfallversicherung	EUR 338,55 Unfallversicherung EUR 16.371,98 Pensionsversicherung
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer	-	-

Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind		
SUMME	EUR 215.231,55	EUR 180.430,31
SUMME Geschäftsführung	EUR 395.661,86	

1.6. D&O-VERSICHERUNG

Das Belvedere hat für seine Leitungs- und Kontrollorgane sowie die leitenden Angestellten eine Haftpflichtversicherung für die ausgeübte Tätigkeit abgeschlossen. Die Versicherung dient der Abwehr von Vermögensschäden und umfasst die Befriedigung begründeter sowie die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche, die Versicherungssumme beträgt MEUR 2, ohne Selbstbehalt.

2. KURATORIUM

2.1. ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idGF bestellt.

Derzeit besteht das Kuratorium aus 9 Mitgliedern, davon 6 Frauen und 3 Männer (Prüfungsausschuss 4 Frauen und 1 Mann, Bauausschuss 3 Frauen und 1 Mann). Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
Mag. Andrea Mayer (Vorsitzende)	1962	03.08.2016	31.12.2019	BKA
Mag. Dr. Tomas Blazek	1974	01.01.2017	31.12.2019	BMF
Eveline Fritsch	1964	25.09.2017	-	Betriebsrat
Mag. Ursula Hafner	1968	01.01.2015	31.12.2019	GÖD
Dr. Ingrid Kapsch-Latzer (Stellvertretende Vorsitzende)	1960	12.08.2016	31.12.2019	BKA
Prof. Dr. Michael Krainer	1964	07.09.2016	31.12.2019	BKA
Mag. Gerlinde Layr-Gizycki	1968	12.08.2016	31.12.2019	BKA

Univ.-Prof. Dr. Raphael Rosenberg	1962	12.08.2016	31.12.2019	BKA
Mag. Gerlinde Weilinger	1963	01.01.2015	31.12.2019	BMFWF

Name	war mehr als die Hälfte der Sitzungen verhindert?	Mitwirkung in Ausschüssen?	Besteht eine D&O Versicherung?
Mag. Andrea Mayer (Vorsitzende)	nein	Prüfungsausschuss, Administrativausschuss	ja
Mag. Dr. Tomas Blazek	nein	Prüfungsausschuss, Bauausschuss	Ja
Eveline Fritsch	nein	Prüfungsausschuss	Ja
Mag. Ursula Hafner	nein	-	Ja
Dr. Ingrid Kapsch-Latzer (Stellvertretende Vorsitzende)	nein	Prüfungsausschuss, Administrativausschuss, Bauausschuss	Ja
Prof. Dr. Michael Krainer	nein	Bauausschuss	Ja
Mag. Gerlinde Layr-Gizycki	nein	Prüfungsausschuss	Ja
Univ.-Prof. Dr. Raphael Rosenberg	nein	-	Ja
Mag. Gerlinde Weilinger	nein	Bauausschuss	Ja

2.2. ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung und der Geschäftsordnung für das Kuratorium.

Die Kuratoriumsvorsitzende bereitet die Kuratoriumssitzungen in Absprache mit der Geschäftsführung des Belvedere vor. Im Kalenderjahr 2018 fanden 5 Sitzungen des Kuratoriums 4 Sitzungen des Prüfungsausschusses des Kuratoriums sowie 4 Sitzungen des Bauausschusses statt.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung erfolgt wie oben dargestellt.

2.3. VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten gemäß Empfehlung des damals zuständigen BM für Unterricht, Kunst und Kultur vom 04.07.2011 je Kuratoriums- und Ausschusssitzung folgendes

Sitzungsgeld: einfache Mitglieder: EURO 150,00, Vorsitzende_r oder sein_e Vertreter_in in Funktion der Vorsitzführung EURO 200,00. Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen, in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – ab. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das vom Betriebsrat entsandte Kuratoriumsmitglied.

Alle Mitglieder des Kuratoriums (ausgenommen das vom Betriebsrat entsandte Kuratoriumsmitglied) erhalten eine Jahreskarte (inkl. einer Begleitperson) für alle Häuser des Belvedere und diverse Ausstellungskataloge.

Name	Vergütungen	Kommentar
Mag. Andrea Mayer (Vorsitzende)	EUR 1.800,–	
Mag. Dr. Tomas Blazek	EUR 1.950,–	
Eveline Fritsch		Betriebsrätin
Mag. Ursula Hafner	EUR 750,–	
Dr. Ingrid Kapsch-Latzer (Stellvertretende Vorsitzende)	EUR 1.200,–	
Prof. Dr. Michael Krainer	EUR 1.700,–	
Mag. Gerlinde Layr-Gizycki	EUR 900,–	
Univ.-Prof. Dr. Raphael Rosenberg	-	
Mag. Gerlinde Weilingner	EUR 1.500,–	

3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Das Belvedere hat einen speziellen Frauenförderungsplan entwickelt. Vorrangiges Ziel dieses Förderungsplanes ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in den einzelnen Organisationseinheiten des Belvedere auf mindestens 40% zu heben. Im Jahr 2018 belaufen sich die Zahlen auf einen Anteil von 60% weiblicher Beschäftigte gegenüber 40% männlicher Mitarbeiter.

Des Weiteren sieht der Frauenförderungsplan des Belvedere folgende Ziele vor:

- Förderung einer positiven Einstellung zur Berufstätigkeit von Frauen auf allen Hierarchieebenen
- Wahrung einer erreichten Frauenquote von 40 %
- Förderung einer gleichberechtigten Repräsentanz der Frauen in allen Entscheidungsstrukturen
- Abbau bestehender Benachteiligungen von Frauen
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt Österreichische Galerie Belvedere erklären, im Geschäftsjahr 2018 den Bestimmungen des PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom BKA getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

5. PRÜFUNG DES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE-BERICHTS

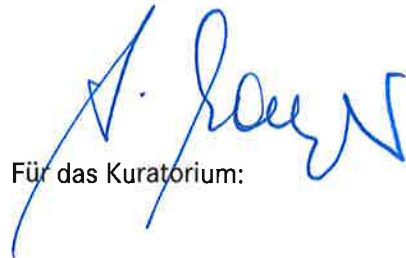
Der Bericht wurde zuletzt und erstmalig für das Jahr 2017 geprüft. Das Prüfungsurteil hat ergeben, dass die Regelungen des Public Corporate Governance-Kodex eingehalten werden.

Unterfertigung:

Für die Geschäftsführung:

Stella Kollip


Für das Kuratorium:



ANHANG 1:

ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DAS BKA:

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
6.1	Eine Verankerung im Regelwerk des Unternehmens seitens des Anteilseigners war zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts nicht gegeben.
8.3.3.1	In der D&O-Versicherung sind nur Schäden aus wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen.
9.2.2.2.	<p>Gem. § 8 Abs. 2 Z 2 Museumsordnung/Bibliotheksordnung gehen die beiden Geschäftsführer/innen in grundlegenden Fragen einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme der wissenschaftlichen Geschäftsführerin/des wissenschaftlichen Geschäftsführers den Ausschlag.</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Die Museumsordnung/Bibliotheksordnung sieht diese Ausnahmeregelung vor. Diese ergibt sich aus der Zweckbestimmung der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 4, bzw. § 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF sowie der besonderen Zweckbestimmung gemäß der Museumsordnung/Bibliotheksordnung und ihrer ausschließlich gemeinnützigen Tätigkeit.</p> <p>Anm: Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen.</p>
9.5.1.	<p>Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG):</p> <p>"Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrenzfähigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch „die Gesellschaft“ sind die Gesellschafter, im Falle der wissenschaftlichen Anstalten das BKA.</p>
9.5.2.	<p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen:</p> <p>Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt - beispielsweise orts- oder landesübliche</p>

	<p>Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht</p> <p>Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p> <p>Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.</p> <p>Im Jahr 2017 wurde durch die Direktorenkonferenz eine einheitliche Compliance-Richtlinie erarbeitet, die durch das Belvedere erlassen und für alle Mitarbeiter_innen des Belvedere anwendbar ist.</p>
11.2.3.1.	<p>Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der Vorsitz des Kuratoriums sowie dessen Stellvertretung vom Bundeskanzler aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.</p>
11.6.5.	<p>Da sich das Aufsichtsorgan der jeweiligen Anstalt ein umfassendes Bild über alle Bereiche des Unternehmens machen muss, u.a. über den wirtschaftlich bedeutenden Publikumsbereich, ist ein permanenter, kostenloser Zugang nicht nur zu den Sitzungsräumlichkeiten, sondern auch zur Einrichtung als solche notwendig und stellt daher keinen ungerechtfertigter Vorteil dar.</p>
14.3.6	<p>Die Regel wonach der Abschlussprüfer nach sieben aufeinander folgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen Abschlussprüfers für alle wissenschaftlichen Anstalten im Jahr 2016.</p> <p>Begründung: Das BKA hat im Jahr 2016 nach einer Ausschreibung erstmals einen gemeinsamen Abschlussprüfer für alle wissenschaftlichen Anstalten ausgewählt. Da kein Abschlussprüfer mit Erfahrung im Kulturbereich gehindert werden sollte, wurden auch Abschlussprüfer zugelassen, die bisher schon tätig waren.</p>
14.3.8	<p>Der Vertrag des Unternehmens mit dem derzeitigen, auf 5 Jahre ausgeschriebenen Abschlussprüfers für alle Bundesmuseen und der Nationalbibliothek folgt noch bis 2020 den Vorgaben des bisherigen Kodex 2012.</p> <p>Begründung: der Zuschlag erfolgte erst 2016 zu den damals geltenden Vorgaben des Kodex 2012.</p>
13.1	<p>Die Durchführung der Revisionen erfolgt durch einen externen Prüfer in Abstimmung mit der Leitung Controlling & Revision.</p>

ANHANG 2:

Organigramm (Stand: 31.12.2018)

